

# **SATZUNG**

über die Benutzung der Bäder der Stadt Hemer

vom 05.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) hat der Rat der Stadt Hemer am 20.11.2001 die folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Bäder in Hemer beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

1. Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den städtischen Bädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden.
2. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2**

### **Anerkennung**

1. Mit dem Betreten der Bäder erkennt der Benutzer/die Benutzerin die Vorschriften dieser Satzung an und verpflichtet sich, auch allen sonstigen dem Zweck der Satzung dienenden Anordnungen des Personals Folge zu leisten.
2. Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der/die jeweilige Leiter/in für die Beachtung der Satzung mitverantwortlich.

## **§ 3**

### **Zulassung**

1. Die Benutzung der Bäder ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen und ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten sowie solche, die sich in einem die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Zustand befinden.
3. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder im Bad obliegt.
4. Private Schwimmlehrer/innen sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
5. Schwimmvereine, Schulklassen oder sonstige geschlossene Abteilungen bedürfen einer besonderen Zulassung.

§ 4

**Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im jeweiligen Bad bekanntgegeben.
2. Der Badebetrieb kann allgemein oder in bestimmten Einzelbereichen aus besonderem Anlass (Überfüllung, technische Störung, ungünstige Witterung etc.) vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.

§ 5

**Badezeiten**

1. Die Badezeiten entsprechen den angegebenen Tagesöffnungszeiten, sofern durch Aushang im jeweiligen Bad nichts anderes bestimmt wird.
2. Die Badezeiten umfassen auch die Zeiten des Aus- und Ankleidens. Sie beginnen mit Betreten des Bades und enden mit dem Verlassen des Bades.
3. Der Eintritt ins Hallenbad ist nur bis 3/4 Stunde vor Ende der Badezeit möglich. Im Freibad ist der Kassenschluss 30 Minuten vor Betriebsschluss.

§ 6

**Entgelt**

1. Das Benutzungsentgelt setzt der Rat der Stadt Hemer fest. Die Höhe des Entgeltes wird durch Aushang in den Bädern bekanntgemacht.
2. Das Entgelt wird mit dem Betreten des Bades fällig.
3. Die Entrichtung des Benutzungsentgelts erfolgt an der personalbesetzten Kassenanlage des jeweiligen Bades.  
Für die Besucher während der Vereinsschwimmzeiten gelten gesonderte Regelungen, welche mit den jeweiligen Vereinsvertretern direkt vereinbart werden.
5. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Saison- und Dauerkarten gelten vom Tag der Lösung bis zum Ende der jeweiligen Saison. Sie sind nicht übertragbar; missbräuchlich benutzte Karten werden ohne Entschädigung eingezogen.  
Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.

§ 7

**Umkleiden**

1. Das Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
2. Die Kleidung ist in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen. Wertgegenstände und Geld können nicht zur Aufbewahrung hinterlegt werden.
3. Die Garderobenschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste sorgfältig zu verschließen.
4. Bei Verlust des Schrankschlüssels wird die Kleidung erst ausgehändigt, wenn das Besitzrecht nachgewiesen wird.

5. Im Hallenbad ist der Zugang zu den Kabinen nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.  
Die Wege von den Kabinen zu den Duschräumen, die Duschräume und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.  
Nach Beendigung des Bades ist die Kabine durch die Tür zum Zugang zu verlassen.
6. Jugendliche und Badegäste mit ermäßigtem Eintritt haben keinen Anspruch auf Einzelkabinen. Von ihnen sind die Sammelkabinen zu benutzen.

## § 8

### **Badebekleidung**

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle und in den Badebecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein der/die Schwimmmeister/in.
2. Badeschuhe dürfen in den Badebecken nicht benutzt werden.
3. Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

## § 9

### **Körperreinigung**

1. Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken in den dafür vorgesehenen Einrichtungen gründlich zu reinigen.
2. In den Badebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung der Badebecken ist untersagt.
3. Kleinkinder müssen bei Benutzung der Badebecken Badebekleidung tragen.

## § 10

### **Verhalten im Bad**

1. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Personen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden, Sachen weder beschädigt oder verschmutzt werden. Insbesondere ist innerhalb der Bäder verboten:
  - a) Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunk- und Phonogeräten sowie Musikinstrumenten;
  - b) unkontrolliertes Laufen und Toben sowie das Springen vom seitlichen Beckenrand;
  - c) Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und sonstigen Tauchgeräten außerhalb der dafür freigegebenen Öffnungszeiten;
  - d) an den Einstiegleitern, Brüstungen und Trennseilen zu turnen und außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen;
  - e) andere unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen;
  - f) Rauchen in sämtlichen Räumen mit Ausnahme der konzessionierten Räume;
  - g) Mitbringen und Ausschank von alkoholischen Getränken mit Ausnahme der konzessionierten Räume;
  - h) Mitbringen oder Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen;

- i) Mitbringen von Tieren.
2. Alle Bäderanlagen, -einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene oder festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Badepersonal vom jeweiligen Besucher zu melden. Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden; Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz.
3. In den Bädern sind
  - a) die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art,
  - b) Anbringung von Werbung,
  - c) Benutzung zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zweckennur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet.  
Auf Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa sonst noch vorgeschriebene Erlaubnisse oder Genehmigungen erteilt worden sind.
4. Nichtschwimmer/innen dürfen nur den für sie kenntlich gemachten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
5. Spiele sind nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Flächen erlaubt. Bei Nichtbeachtung der Anweisung des Badepersonals können die Bälle oder sonstige Spielgeräte für die Dauer der täglichen Öffnungszeit eingezogen werden.
6. Der/die aufsichtsführende Schwimmmeister/in darf die Sprunganlagen, soweit es der Badebetrieb erlaubt, zur Benutzung freigeben. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Es darf nur nach vorn gesprungen und muss anschließend weggeschwommen werden. Das Unterschwimmen oder Untertauchen der Sprunganlage während des Springens ist unzulässig. Der/die Springer/in hat sich jedoch zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält. Für Unfälle, die sich bei Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
7. Das Hineinspringen in die Becken ist nur an den dafür vorgesehenen und freigegebenen Stellen gestattet.
8. Die Treppen und Einstiegleitern der Schwimm- und Badebecken sind zum Betreten und Verlassen der Becken vorgesehen. Im übrigen sind sie stets freizuhalten.

## § 11

### **Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der/die Leitende Schwimmmeister/in oder sein/e Vertreter/in im Amt - bei deren Abwesenheit der/die schichtführende Schwimmmeister/in - sind befugt, Besucher, die
  - die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - andere Badegäste belästigen,
  - trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Entrichtete Benutzungsgebühren werden nicht erstattet.
3. Liegen grobe Verstöße vor, kann ein zeitweiliges oder dauerndes Hausverbot ausgesprochen werden.
4. Dem Benutzer/der Benutzerin ist nicht erlaubt, zusätzliche Leistungen oder bevorzugte Behandlungen zu verlangen oder Trinkgeld anzubieten.

5. Etwaige Beschwerden oder Wünsche sind beim Leitenden Schwimmmeister vorzubringen. Er schafft, wenn möglich und nötig, sofort Abhilfe.

§ 12

**Fundgegenstände**

1. Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind unverzüglich dem/der aufsichtsführenden Schwimmmeister/in zu übergeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
2. Seifendosen, Handtücher, Waschlappen u. ä. werden vier Wochen zur Abholung im Bad bereitgehalten. Eine Weiterleitung an das Fundbüro erfolgt dann nicht.

§ 13

**Haftung**

1. Das Betreten der Anlagen und das Benutzen sämtlicher Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Für die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstandenen Schäden haftet die Stadt Hemer nur, wenn dem Betriebspersonal oder sonstigen Beauftragten der Stadt Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Dieser Haftungsausschluss erfasst insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
2. Für mitgebrachte Kleidung haftet die Stadt Hemer nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Betriebspersonals bis zu einer Höhe von 250,- EURO. Für nicht ordnungsgemäß aufbewahrte Kleidung entfällt jede Haftung der Stadt Hemer. Für andere Gegenstände (Geld, Wertsachen usw.) sowie für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge entfällt jeglicher Haftungsanspruch.
3. Schadensfälle sind unverzüglich dem/der aufsichtsführenden Schwimmmeister/in zu melden, ansonsten entfällt jeglicher Haftungsanspruch.
4. Die Besucher haften für alle von ihnen verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen. Für verlorene Schrankschlüssel wird ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 15,- EURO sofort fällig. Das im voraus entrichtete Schlüsselpfand wird nicht erstattet. Die Forderungen werden im Wege des Leistungsbescheides geltend gemacht.

§ 14

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bäder der Stadt Hemer vom 07.12.1987 außer Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Bäder in Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 05.12.2001

Der Bürgermeister

Gez. Öhmann (D.S.)

Öhmann